

**Prüfung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgetragenen Anregungen**

Lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme und Beschlussvorschlag
1	Handwerkskammer Münster, Bismarckallee 1, 48151 Münster	<p><u>Schreiben vom 13.08.2024</u></p> <p>Herzlichen Dank für Ihr Anschreiben zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Ostbevern. Gerne nehmen wir als Trägerin öffentlicher Belange die Möglichkeit wahr, uns zum vorliegenden Entwurf zu äußern:</p> <p>Die Handwerkskammer Münster unterstützt umweltpolitische Maßnahmen, die neben der Umweltentlastung und der Minimierung des Gesundheitsrisikos auch zu Attraktivitätssteigerung der Gemeinde beitragen, wenn dabei wirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.</p> <p>Die vielversprechendsten Möglichkeiten für eine effektive Lärminderung stellen für uns eine Verstärkung des Verkehrsflusses, ein Ausbau der Infrastruktur sowie der Passive Schallschutz dar. Insgesamt müssen die Funktionalität der Stadt und die Erreichbarkeit aller Betriebe sichergestellt werden.</p> <p>Da wir diese Aspekte in dem vorliegenden Entwurf überwiegend berücksichtigt sehen, tragen wir keine Bedenken vor.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b> Ein Abwägungserfordernis ist nicht gegeben, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass wir die Wahl des ruhigen Gebietes aufgrund der angrenzenden gewerblichen Nutzung inklusive großer Parkfläche skeptisch betrachten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
2	<p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster</p>	<p><u>Schreiben vom 02.08.2024</u></p> <p>Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) der Gemeinde Ostbevern.</p> <p>Die IHK ist als Trägerin öffentlicher Belange aufgerufen, die Inhalte des Planentwurfs mit Blick auf zu erwartende Auswirkungen auf die ihr angeschlossenen Mitgliedsunternehmen kritisch zu würdigen. Aspekte der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger liegen grundsätzlich auch im Interesse der Unternehmen. Daher unterstützt die IHK die Ziele der Lärmaktionsplanung, wenn sichergestellt wird, dass vorhandene Betriebe in ihren Betriebsabläufen oder Erweiterungsabsichten durch diese Planung nicht eingeschränkt werden und darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit und kurze Reisezeiten gewährleistet sind. Dies gilt sowohl für die Ver- und Entsorgungsverkehre (Wirtschaftsverkehr) als auch für die Erreichbarkeit der Innenstädte für Kunden und Besucher.</p>	<p><b>Stellungnahme:</b>                  Die Gemeinden sind in der Definition der Strategien und Maßnahmen zum Schutz der ruhigen Gebiete weitgehend unabhängig und können den Schwellenwert für alle Lärmarten, der nicht überschritten werden darf, selbst festlegen. Eine Absenkung dieses Schwellenwerts für die „Obstbaumwiese“ unter die derzeitige Bestandslärmsituation würde die Festlegung des Gebiets zum jetzigen Zeitpunkt konterkarieren, da dieser erst erreicht werden müsste, damit Erholung ermöglicht wird.</p> <p>Die Ausweisung ruhiger Gebiete dient grundsätzlich dem Schutz dieser Gebiete vorzunehmendem Lärm. Rechtsfolgen zielen demnach vorrangig auf geplante Vorhaben in der Umgebung des Gebietes ab, nicht auf den Bestand. Eine Beeinträchtigung des bestehenden Kundenverkehrs des Supermarkts</p>

		<p>Die Ausweisung Ruhiger Gebiete darf nicht dazu führen, dass bereits im Flächennutzungsplan dargestellte und/oder über Bebauungspläne festgesetzte Gewerbeflächen in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder potenziell geeignete Flächen dadurch nicht mehr für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Daher sollte geprüft werden, ob die Neu-Ausweisung eines Ruhigen Gebiets auf der „Obstbaumwiese“ negative Auswirkungen auf den gegenüberliegenden Supermarkt und dessen Kundenverkehre hat. Dieser Aspekt ist im Abwägungsprozess zu berücksichtigen, da der Supermarkt und auch das Rathaus auf die Erreichbarkeit mit dem Pkw angewiesen sind.</p> <p>Die IHK hat darüber hinaus keine Bedenken gegen die weiteren Inhalte des Lärmaktionsplans, da keine wesentlichen negativen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>durch die Festlegung liegt darüber hinaus nicht im Interesse der Gemeinde.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>  Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
3	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland  Wahrkamp 30,  48653 Coesfeld</p>	<p><u>Schreiben vom 01.08.2024</u></p> <p>Für Ihr Schreiben vom 09.07.2024, in dem Sie uns die Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ostbevern zur Einsicht schickten, danke ich Ihnen.</p> <p>Nach Durchsicht des Entwurfsberichtes der Lärmaktionsplanung (Stufe 4) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Sie führen in Kapitel 12.3 „Geplante und empfohlene Maß-</p>	<p><b>Stellungnahme:</b>  Der Hinweis, dass der Lärmaktionsplan in der vorliegenden Form keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen straßenverkehrsrechtlicher Art darstellt, wird zur Kenntnis genommen. Hierzu bedarf es wie vom Stellungnehmenden angesprochen einer umfangreichen sachlichen und fachlichen Prüfung unter Beteiligung der zuständigen Stra-</p>

		<p>nahmen der Runde 4“ sowie in Kapitel 13 „Analyse der Wirksamkeit der Maßnahmen“ die Überprüfung der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Zuge der B 51 auf. Hinsichtlich der gewünschten Überprüfung von Geschwindigkeitsbegrenzungen weise ich darauf hin, dass die Anordnung von straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, wie z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, aus Lärmschutzgründen an strengen Voraussetzungen geknüpft ist. Die mögliche Anordnung muss sachlich und fachlich fundiert sein und kann nur durch die jeweilig zuständige Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. Die Straßenverkehrsbehörde ist verpflichtet jeden Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen des Verfahrens muss sie die Straßenbaubehörde beteiligen. Sobald die offizielle Anhörung zur Anordnung von der Straßenverkehrsbehörde erfolgt, wird Straßen.NRW eine Stellungnahme für den jeweiligen Einzelfall abgeben.</p> <p>Der Lärmaktionsplan stellt keine eigene Rechtsgrundlage zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen baulicher oder straßenverkehrsrechtlicher Art dar.</p> <p>Unabhängig von dem ausstehenden förmlichen Verfahren nach § 45 StVO ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass der widmungsrechtliche Zweck einer Bundesfern- oder Landesstraße oftmals durch verkehrsrechtliche Anordnungen in Frage gestellt werden kann. Zudem kann durch eine Beschränkung des Verkehrs eine Verlagerung stattfinden, die eine Mehrbelastung an anderer Stelle hervorruft.</p>	<p>ßenverkehrsbehörde.</p> <p>Aus der Empfehlung der vorliegenden Maßnahmen geht ein solcher Prüfauftrag für die Verwaltung hervor. Wie vom Stellungnehmenden treffend benannt sind die Prüfkriterien entsprechen der Berechnungsvorschrift nach RLS-19 abzuarbeiten, welche sich von der hier genutzten Berechnungsmethode CNOSSOS-EU unterscheidet.</p> <p>Diese erforderlichen Schritte für eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung wurden nicht im Rahmen des Lärmaktionsplans bearbeitet und kommen erst in nachgelagerten Verfahren zum LAP zum Tragen. In diesem Fall werden die betreffenden Akteure zu geeigneten Zeitpunkten beteiligt.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, weitere Lärmschutzmaßnahmen zur Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu prüfen.</p>
--	--	---	---

		<p>Nach den Grundsätzen der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm („Lärmschutz-Richtlinien-StV“; Verkehrsblatt 2007, S. 767) kommen Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen insbesondere in Betracht, wenn der Beurteilungspegel am Immissionsort (RLS-90) die jeweiligen Richtwerte überschreiten und der Pegel durch die Geschwindigkeitsbegrenzung um mindestens 3 dB(A) (Hörbarkeitsschwelle) gesenkt werden kann. Die Darstellungen der Lärmsituation in den Lärmkarten der Lärmaktionsplanung sind hierfür nicht ausreichend. Maßgebend ist die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-19.</p> <p>Grundsätzlich sind für festgesetzte Maßnahmen innerhalb eines Lärmaktionsplanes das jeweilige Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau erforderlich.</p> <p>An weiteren Verfahren bzw. geplanten Vorhaben, die sich in unserer Zuständigkeit befinden, bitte ich Sie uns zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	
--	--	--	--